

The background is a dark blue gradient with a subtle pattern of white dots. On the left side, there are several overlapping circular elements. A prominent one is a large circle with a scale around its perimeter, marked with numbers from 140 to 260 in increments of 10. Other circles are partially visible, some with dashed lines and arrows, suggesting a technical or scientific theme.

DATENSCHUTZRECHT

DR. ANSGAR KORENG

RECHTMÄßIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

1. Grundlegende Systematik des Art. 6 DS-GVO
2. Einzelne Erlaubnistatbestände aus Art. 6 DS-GVO
 - a) Einwilligung
 - b) Vertragserfüllung
 - c) Rechtliche Verpflichtung
 - d) Schutz lebenswichtiger Interessen
 - e) Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe
 - f) Berechtigte Interessen
3. Überblick über die Erlaubnistatbestände aus Art. 9 DS-GVO
4. Rechtmäßigkeit bei Zweckänderung
5. Erlaubnistatbestände im Bereich der JI-RL

GRUNDLEGENDE SYSTEMATIK

- Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt (bereits in letzter Einheit besprochen)
- Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, wenn nicht im Einzelfall die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestands erfüllt sind
- Auf welcher Grundlage eine Datenverarbeitung stattfindet, ist vom Verantwortlichen im Rahmen der Rechenschaftspflicht zu prüfen und zu dokumentieren (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

ERLAUBNISTATBESTÄNDE IN DER PRAXIS

- In der Praxis ist für den nicht-öffentlichen Bereich zu beobachten, dass die Erlaubnistatbestände aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b (Vertrag), lit. f (Interessenabwägung) und lit. a (Einwilligung) besondere Bedeutung haben.
- Für öffentliche Stellen haben (bzgl. DS-GVO) vornehmlich Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c (Gesetzliche Verpflichtung) und lit. e (Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe) besondere Bedeutung (insbesondere deshalb, weil lit. a wegen des Ungleichgewichts selten in Betracht kommt und lit. f nach UAbs. 2 in der Regel ausgeschlossen ist).

DIE EINWILLIGUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



EINWILLIGUNG

- Unter dem BDSG a.F. hatte die Einwilligung große Bedeutung, weil die gesetzlichen Erlaubnistatbestände sehr eng waren.
- Führt zu einer Einwilligungsinflation.
- Daneben waren die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung nicht so deutlich konturiert.
- Anliegen der DS-GVO war es daher auch, die Anforderungen an eine Einwilligung deutlicher zu fassen und zugleich die gesetzlichen Erlaubnistatbestände klarer zu konturieren.

EINWILLIGUNG

- Ist in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO definiert als *„jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“*.

EINWILLIGUNG

- Ist in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO definiert als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.
- Voraussetzungen im Einzelnen werden dann in Art. 7 DS-GVO näher definiert.

EINWILLIGUNG

- Kein Formerfordernis, nach ErwG 32 DS-GVO schriftlich, elektronisch oder mündlich.
- Erfordert aber ein aktives Tun der betroffenen Person („Opt-In“).
- Beweislast liegt bei dem Verantwortlichen (ErwG 42 Satz 1 DS-GVO).
- Stellvertretung ist (wohl) möglich.
- Sofern die Einwilligung mit anderen Sachverhalten verbunden werden soll, muss sie besonders hervorgehoben werden (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO). Einwilligung darf nicht in AGB o.ä. versteckt werden.
- Bestimmtheit: Steht in engem Zusammenhang mit der Informiertheit (dazu gleich): Die Einwilligung muss auf konkrete Daten und einen konkreten Verarbeitungszweck bezogen sein. Maß an Bestimmtheit ist abhängig davon, wie stark das Persönlichkeitsrecht betroffen ist. Blankoeinwilligungen sind unwirksam.

EINWILLIGUNG: INFORMIERTHEIT

- Nur wer die entscheidungsrelevanten Informationen kennt, kann wirksam einwilligen
- Verantwortlicher muss umfassend über Art der Daten, Zweck der Verarbeitung, Identität des Verantwortlichen und ggf. Empfänger der Daten informieren.

EINWILLIGUNG: FREIWILLIGKEIT

- „Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.“ (ErwG 42 Satz 5 DS-GVO).
- Fehlt unter Umständen bei bestehendem Ungleichgewicht zwischen betroffener Person und Verantwortlichem (vgl. ErwG 43 DS-GVO). Problematisch vor allem:
 - Einwilligungen gegenüber Behörden
 - Einwilligungen im Arbeitsverhältnis (vgl. § 26 Abs. 2 BDSG).
- In diesem Zusammenhang steht auch das Kopplungsverbot (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO): Freiwilligkeit kann fehlen, wenn Erfüllung eines Vertrags von einer Einwilligung abhängig gemacht wird, die zur Vertragserfüllung nicht erforderlich ist.
- I.E. muss es sich bei der Einwilligung um die freie Entscheidung der betroffenen Person handeln.

EINWILLIGUNG: WIDERRUF

- Die Einwilligung ist nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO frei widerrufbar. Darüber muss die betroffene Person informiert werden (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO).
- Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO).
- Widerruf wirkt allerdings nur ex nunc, d.h. eine auf Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung bleibt auch nach dem Widerruf rechtmäßig.
- Auf Grundlage der Einwilligung gespeicherte Daten sind zu löschen, es sei denn, es besteht eine andere Grundlage für die Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
- Die Widerruflichkeit macht die Einwilligung aus Sicht des Verantwortlichen unattraktiv.

EINWILLIGUNG: MINDERJÄHRIGE

- Für Einwilligungen durch Minderjährige bei „Diensten der Informationsgesellschaft“ gelten besondere Voraussetzungen, die sich aus Art. 8 DS-GVO ergeben.
- Anforderungen aus Art. 8 müssen ergänzend zu den Vorgaben des Art. 7 erfüllt werden (BeckOK DatenschutzR/Karg, 33. Ed. 1.11.2018, DS-GVO Art. 8 Rn. 34a)
- Dienst der Informationsgesellschaft: Bezieht sich auf eine Dienstleistung i.S.d. Art. 1 Nr. 1 lit. b RL 2015/1636/EU (Art. 4 Nr. 25 DS-GVO). Elektronische und gegen Entgelt und individuell für den Betroffenen erbrachte Dienstleistungen.
- Die DS-GVO reguliert die Altersgrenze somit nicht allumfassend, sondern nur im Verarbeitungskontext zu Online-Diensten. Ohne Bezug zur digitalen Welt gelten damit weiterhin die jeweiligen nationalen Besonderheiten (BeckOK DatenschutzR/Karg, 33. Ed. 1.11.2018, DS-GVO Art. 8 Rn. 47).
- Fraglich, ob der Dienst sich konkret an Kinder richten muss oder ob er lediglich auch durch Kinder genutzt werden kann.

EINWILLIGUNG: MINDERJÄHRIGE

- Altersgrenze für die Einwilligung durch Minderjährige liegt bei 16 Jahren (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO).
- Mitgliedstaaten können abweichende Altersgrenze (mindestens 13 Jahre) vorsehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO). Deutschland hat davon keinen Gebrauch gemacht.
- Unterhalb der Altersgrenze muss die Einwilligung „durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung“ erteilt werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO).

EINWILLIGUNG BEI SENSIBLEN DATEN

- Bei sensiblen Daten ist eine Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung möglich, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.
- Erfordert aber ein erhöhtes Maß an Bestimmtheit:
 - Voraussetzung ist aber, dass sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten bezieht.
 - Auch der konkrete Verwendungszusammenhang ist zu nennen.
- In der Praxis finden sich häufig entsprechende Formulierungen wie: *„... soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, bezieht sich meine Einwilligung ausdrücklich auch auf diese Daten“*. In solchen Fällen ist fraglich, ob die Einwilligung hinreichend konkret ist.

VERTRAGSERFÜLLUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



VERTRAGSERFÜLLUNG

- „Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DS-GVO).
 - Mein jedes vertragliche Schuldverhältnis.
 - Aber auch sonst jedes vertragsähnliche Verhältnis, das auf einer autonomen Entscheidung der betroffenen Person beruht (insbesondere Mitgliedschaften in Vereinen, Gewerkschaften usw.).
- Es muss ein Zusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und dem Vertragszweck bestehen. Vertragszweck ist nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

VERTRAGSERFÜLLUNG

- Datenverarbeitung darf nicht lediglich irgendwie „dienlich“ oder „nützlich“ sein, muss auf der anderen Seite aber auch nicht „unverzichtbar“ sein (Kühling/Buchner/Buchner/Petri, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 42 f.). Es kommt für die Erforderlichkeit auf eine „wertende Betrachtung“ an (a.a.O.).
 - Bestellung im Internet bedingt die Datenverarbeitung von Name, Anschrift und Kreditkartendaten.
 - Kann auch eine Kreditwürdigkeitsprüfung rechtfertigen, die der Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages vorausgeht.
 - Weitergabe der Adressdaten an den Paketdienstleister (nicht deshalb ausgeschlossen, weil Lieferung auch ohne Paketdienstleister möglich wäre), Weitergabe von Passagierdaten an die Airline durch das Reisebüro etc.
- Hinsichtlich vorvertraglicher Datenverarbeitungen ist zu berücksichtigen, dass die Initiative von der betroffenen Person ausgehen muss (sonst ggf. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO).

BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ

- Für den Bereich der Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis enthält die DS-GVO eine Öffnungsklausel (Art. 88 DS-GVO).
- Deutschland hat davon in § 26 BDSG Gebrauch gemacht.
- „Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.“ (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

- „Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO).
- „Rechtliche Verpflichtung“ setzt voraus, dass es ein Gesetz (Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten) gibt, aufgrund dessen die Datenverarbeitung erforderlich ist. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO kann also nicht alleine, sondern immer nur im Zusammenhang mit einer anderen gesetzlichen Grundlage Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung sein. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 3 DS-GVO. Dort sind auch die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage geregelt (i.E. vor allem legitimes Ziel und Verhältnismäßigkeit, Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DS-GVO).

RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

- Betrifft gleichermaßen öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, hat aber seinen größten Anwendungsbereich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.
- Z.B. §§ 11, 11 a, 14 GewO; §§ 13 Abs. 4 S. 1; 28 Abs. 1, 6 HwO; § 22 GastG; §§ 6, 7 IfSG, aber auch z.B. die Vorschriften des IFG und der Landespressegesetze (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 6 Rn. 17).
- Datenverarbeitung muss zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung „erforderlich“ sein.
- Wann dies der Fall ist, hängt von der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung ab.

SCHUTZ LEBENSWICHTIGER INTERESSEN

ERLAUBNISTATBESTÄNDE

SCHUTZ LEBENSWICHTIGER INTERESSEN

- „Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d DS-GVO).
- In Notsituationen hat die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person Vorrang vor dem Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- ErwG 112 Satz 2 DS-GVO nennt dabei „lebenswichtigen Interessen – einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens“.
- Es geht um die „Abwehr schwerer Gefährdungslagen handeln, bei denen der Betroffene typischerweise nicht erreichbar oder nicht handlungsfähig ist“ (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 6 Rn. 20).
- Typisierte Abwägung von „Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 GRCh einerseits und der Art. 8 Abs. 1, 7 GRCh andererseits, an die der Verordnungsgeber nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh gebunden ist“ (Paal/Pauly/Frenzel, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 6 Rn. 20).

SCHUTZ LEBENSWICHTIGER INTERESSEN

- Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d DS-GVO dürfte ziemlich klein sein.
- Beispiel: Feststellung der Vorerkrankungen/Blutgruppe o.ä. einer bewusstlosen Person zwecks Behandlung. Hier wäre aber zunächst an andere Erlaubnistatbestände zu denken, z.B.:
 - Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 323c StGB
 - Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. Gefahrenabwehrrecht
 - Art. 9 Abs. 2 lit. c oder lit. i DS-GVO
- Nach ErwG 46 Satz 2 DS-GVO ist wohl anzunehmen, dass Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d DS-GVO subsidiär gegenüber anderen Rechtsgrundlagen sein soll („wenn die Verarbeitung offensichtlich nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann“).

AUFGABENWAHRNEHMUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



AUFGABENWAHRNEHMUNG

- „Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO)
- Adressat sind vornehmlich öffentliche Stellen, aber auch Beliehene.
- Es geht vornehmlich um staatliche Aufgaben, aber
 - nach ErwG 55 DS-GVO auch um „die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen zu verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich verankerten Zielen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“
 - nach ErwG 56 DS-GVO auch „wenn es in einem Mitgliedstaat das Funktionieren des demokratischen Systems erfordert, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen personenbezogene Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln“ (betrifft wohl aber eher Art. 9 Abs. 2 lit. d DS-GVO).

AUFGABENWAHRNEHMUNG

- Voraussetzung ist,
 - dass eine unionsrechtliche oder mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage definiert ist und
 - entweder ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird
 - oder öffentliche Gewalt ausgeübt wird, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
 - und dass die Datenverarbeitung verhältnismäßig ist.
- Es muss also auch hier eine Rechtsgrundlage gegeben sein, auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO alleine kann eine Datenverarbeitung nicht gestützt werden.
- Anforderungen an die Rechtsgrundlage ergeben sich im Weiteren aus Art. 6 Abs. 3 DS-GVO (dazu bereits die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO).
- Insoweit gibt es Generalklauseln etwa in § 3 BDSG und § 3 SächsDSDG.

AUFGABENWAHRNEHMUNG

- Die Abgrenzung zwischen Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DS-GVO erscheint unklar, lit. e ist wohl gegenüber lit. c lex specialis für die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt.
- Im Fall von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO ist das Lösungsrecht eingeschränkt (Art. 17 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- Für Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DS-GVO gilt das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO.

INTERESSENABWÄGUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



INTERESSENABWÄGUNG

- „Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen ...“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DS-GVO).
- Auf die Interessenabwägung können sich nur Private, nicht aber öffentliche Stellen berufen (vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO, ErwG 47 DS-GVO).
- Die Vorschrift hat Auffangcharakter und soll u.a. einen Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmensinteressen herstellen.
- Die Vorschrift hat zentralen Charakter für alle Datenverarbeitungen, die nicht von einer anderen Grundlage gedeckt sind.

INTERESSENABWÄGUNG

- Erforderlich ist zunächst das Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Person des Verantwortlichen oder in der Person eines Dritten.
- Das können rechtliche (z.B. Grundrechte) oder tatsächliche, aber auch wirtschaftliche oder ideelle Interessen sein.
- ErwG 47 Satz 3 DS-GVO: „Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird.“
- Es kommt also wesentlich auch auf den Erwartungshorizont der betroffenen Person an, daher kann es sich empfehlen, auch wenn keine Einwilligung eingeholt wird möglichst breit über eventuelle Datenverarbeitungen zu informieren (im Rahmen der Datenschutzerklärung nach Art. 13 DS-GVO).

INTERESSENABWÄGUNG

- Bei der Abwägung sind dann alle relevanten Umstände einzustellen, etwa die Sensibilität der Daten, die Frage, ob sie schon einmal veröffentlicht wurden oder sogar öffentlich abrufbar sind, ggf. der Umstand, dass die betroffene Person minderjährig ist oder die Frage, in welche Sphäre (Privatsphäre/Intimsphäre oder Sozialsphäre) die Daten gehören.
- Anwendungsbeispiele sind etwa konzerninterne Datentransfers oder Datenverarbeitungen zum Schutz informationstechnischer Systeme (E-Mail-Filtersysteme o.ä.). Besonders umstrittener Bereich ist der des Direktmarketings.
- Wird die Datenverarbeitung auf lit. f gestützt, so muss der Verantwortliche nach Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO über die dabei verfolgten berechtigten Interessen informieren.
- Der betroffenen Person steht nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO ein Widerspruchsrecht zu, worauf nach Art. 21 Abs. 4 DS-GVO hinzuweisen ist.

VERARBEITUNG SENSIBLER DATEN

ERLAUBNISTATBESTÄNDE



VERARBEITUNG SENSIBLER DATEN

- Erlaubnistatbestände ergeben sich aus Art. 9 Abs. 2 DS-GVO:
 - Einwilligung (lit. a)
 - Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Sozialschutz (lit. b)
 - Schutz lebenswichtiger Interessen (lit. c)
 - Zweckgebundene interne Verarbeitung durch Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (lit. d)
 - Öffentlich gemachte Daten (lit. e)
 - Durchsetzung von Rechtsansprüchen, Tätigkeit von Gerichten (lit. f)
 - Erhebliches öffentliches Interesse, rechtliche Grundlage (lit. g)
 - Gesundheitsbereich (lit. h, siehe auch Art. 9 Abs. 3 DS-GVO)
 - Öffentliche Gesundheitsbelange (lit. i)
 - Archive, Forschungszwecke, statistische Zwecke (lit. j)

VERARBEITUNG SENSIBLER DATEN

- Darüber hinausgehende Bedingungen bzw. Beschränkungen nach Art. 9 Abs. 4 DS-GVO möglich.
- Weitere Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung sensibler Daten ergeben sich aus § 22 BDSG sowie für das Beschäftigungsverhältnis aus § 26 Abs. 3 und 4 BDSG.

ZWECKÄNDERNDE DATENVERARBEITUNG

ERLAUBNISTATBESTÄNDE

ZWECKÄNDERUNG

- Zweckbindungsgrundsatz: Daten dürfen nur zu im Vorhinein festgelegten Zwecken verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
- Will der Verantwortliche die Daten zu anderen Zwecken verarbeiten, ist dies nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.
- In jedem Fall ist eine Information der betroffenen Person erforderlich (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO, Art. 14 Abs. 4 DS-GVO).

ZWECKÄNDERUNG

- Nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO zulässig, sofern
 - Entweder: Einwilligung der betroffenen Person
 - Oder: Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt
 - Siehe §§ 23, 24 BDSG
 - Oder: Kompatibilitätstest: Verarbeitung zu einem anderen Zweck muss mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar sein.

KOMPATIBILITÄTSTEST

- Umstritten, ob Art. 6 Abs. 4 DS-GVO ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für die zweckändernde Datenverarbeitung ist, oder ob zusätzlich zu Art. 6 Abs. 4 DS-GVO auch noch einer der Erlaubnistatbestände aus Art. 6 Abs. 1 DS-GVO erfüllt sein muss.
- Für Art. 6 Abs. 4 DS-GVO als eigenständigen Erlaubnistatbestand spricht jedenfalls ErwG 50 Satz 2 DS-GVO: „In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten.“
- ErwG 50 Satz 2 DS-GVO wird aber mit historischen und systematischen Erwägungen teilweise auch für ein Redaktionsversehen gehalten. Zum Stand siehe etwa Kühling/Buchner/Buchner/Petri, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 181 ff.

KOMPATIBILITÄTSTEST

- Es ist für die Frage nach der Vereinbarkeit zwischen ursprünglichem und neuem Zweck auf die Sicht der betroffenen Person abzustellen. Je überraschender und unvorhersehbarer für die betroffene Person eine weitere Verarbeitung ist, desto mehr spricht dafür, dass die weitere Verarbeitung der Daten mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist (Kühling/Buchner/Buchner/Petri, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 188).

ERLAUBNISTATBESTÄNDE NACH JI-RICHTLINIE

RECHTMÄßIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

JI-RICHTLINIE

- Kein Katalog von Erlaubnistatbeständen
- „Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit diese Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken wahrgenommenen wird, und auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten erfolgt.“ (Art. 8 Abs. 1 JI-RL).

JI-RICHTLINIE

- „Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle des Freistaates Sachsen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“ (§ 3 Abs. 1 SächsDSUG).
- Für besondere Kategorien personenbezogener Daten siehe § 4 SächsDSUG.



Ende